

## Informationen über Aufmerksamkeiten und Geschenke

Bei der Gewinnermittlung sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst werden als Betriebsausgaben abzugsfähig. Zu unterscheiden sind Aufwendungen für **Geschenke** an Geschäftspartner und Geschenke an Arbeitnehmer, die sogenannten **Aufmerksamkeiten**.

### I. Aufmerksamkeiten R 19.6 LStR

#### 1. Definition Aufmerksamkeiten

*Aufmerksamkeiten sind „Sachleistungen des Arbeitgebers, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung des Arbeitnehmers führen, gehören als bloße **Aufmerksamkeiten** nicht zum Arbeitslohn“. Geldzuwendungen sind grundsätzlich keine Aufmerksamkeiten sondern Arbeitslohn.*

#### 2. Steuerliche Komponenten

- Freigrenze von 60 € brutto
- Mehrfachgewährung monatlich oder jährlich möglich → da kein Jahresbetrag
- Voraussetzung besonderes persönliches Ereignis
- keine Besteuerung nach § 37b EStG erforderlich
- Vorsteuerabzug aus AK bis Freigrenze von 60 € brutto möglich falls keine Zuwendung für den privaten Bereich des Arbeitnehmers
- Zuwendung an Arbeitnehmer kein steuerbarer Umsatz (Abschn. 1.8 Abs. 2 S. 7 i. V. Abschn. 1.8 Abs. 3 UStAE)
- Zuwendung an Angehörige (Ehefrau oder Kinder) ist zumindest rechtsunsicher

#### 3. Persönliche Ereignisse des Arbeitnehmers

- Geburtstag/Namenstag
- Heirat/Verlobung/Hochzeitstag
- Geburt eines Kindes
- Einschulung Kind
- Bestehen einer Prüfung
- Firmenjubiläum

#### 4. Zuwendungen (Geschenke) an den Arbeitnehmer

- Bücher
- Blumen
- Tonträger
- Präsentkorb
- Getränke
- Genussmittel aller Art
- Gutscheine aller Art

## II. Geschenke § 4 Abs. 5 S. 1 EStG

### 1. Definition Geschenk

*Geschenke sind „unentgeltliche Zuwendungen. Maßgeblich ist der zivilrechtliche Begriff der Schenkung, nämlich die Zuwendung eines Vermögenswerten Vorteils, welcher nicht als Gegenleistung für eine bestimmte Leistung des Empfängers gedacht ist, oder in einem wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit einer solchen Leistung steht.“*

**Keine Geschenke** und damit abzugsfähige Betriebsausgaben sind Kränze und Blumen bei Beerdigungen, ebenso Preise anlässlich eines Preisausschreibens.

### 2. Steuerliche Komponenten

- Kalenderjährliche Freigrenze von 35 €
- bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen Freigrenze als Nettobetrag (bei 19 % USt 41,65 € / bei 7 % USt 37,45€)
- bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen Freigrenze als Bruttobetrag (Bruttohöchstbetrag 35 €)
- Überschreiten der Freigrenze → kein Vorsteuerabzug möglich
- der Beschenkte darf nicht Arbeitnehmer sein
- Kennzeichnungskosten sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Vorsteuern sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei **nicht** zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen
- allgemeine Versand- und Verpackungskosten sind **keine** Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- geschenkspezifische, aufwendige Versand- oder Verpackungskosten sind in die 35 € Freigrenze einzubeziehen
- keine Besteuerung als Betriebseinnahme beim Empfänger bis zur anzuwendenden Freigrenze

### 3. Formale Anforderungen

- Die Aufzeichnung der Aufwendungen hat einzeln, zeitnah und fortlaufend auf gesonderten Finanzbuchhaltungskonten zu erfolgen.
- Die **Aufzeichnungspflicht** besteht darin, dass der Name des Empfängers aus der Buchung oder dem Buchungsbeleg ersichtlich sein muss.
- Aufwendungen für **Geschenke gleicher Art** können in einer Buchung zusammengefasst werden (Sammelbuchung), da der Wert der zugewendeten Gegenstände **sog. Streuwerbeartikel** (Kalender, Kugelschreiber, Schlüsselanhänger usw.) von geringem Wert ist und die Freigrenze von 35 € dadurch nicht überschritten wird, ist in diesem Fall der **Name** des Empfängers **entbehrlich**.